

S. 651) künftig an die WB zu leisten haben, ab

28. September 1963 auf die Bankkonten ihrer WB zu überweisen. Bis zum 27. September 1963 sind die Abführungen noch an die Abteilung Finanzen des zuständigen Rates des Kreises zu leisten.

(2) Die VEB erhalten alle Zuführungen, die sie entsprechend der im Abs. 1 genannten Verordnung künftig durch die WB erhalten,

— soweit diese bis zum 27. September 1963 fällig sind, noch zu Lasten des Haushaltes der Republik von den Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise, und

— ab 28. September 1963 von ihrer WB.

(3) Einzelne von den VEB nach dem 27. September 1963 noch auf den bei den Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise geführten Haushaltsunterkonten 11 28 103/104 eingehende Beträge sind an die zuständigen WB weiterzuleiten. Ausgenommen davon sind die Abführungen der VEB entsprechend § 19 der im Abs. 1 genannten Verordnung.

#### § 3

(1) Die Werkdirektoren der VEB haben zu sichern, daß die in der Zeit vom 1. Januar bis 27. September 1963 an die Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise geleisteten Abführungen und von diesen erhaltenen Zuführungen, die nach der im § 2 Abs. 1 genannten Verordnung auf die WB übergehen, mit den Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise abgestimmt werden. Sie haben darüber bis zum 5. Oktober 1963 eine

Y Erklärung gemäß Anlage 1 an den Generaldirektor der VVB einzureichen.

(2) Die Erklärung nach Abs. 1 ist vom Leiter der Abteilung Finanzen des zuständigen Rates des Kreises zu bestätigen.

#### § 4

(1) Die Leiter der Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise haben zu sichern, daß für jeden VEB eine Abrechnung aller in der Zeit vom 1. Januar bis 27. September 1963 von den VEB erhaltenen Abführungen und an die VEB geleisteten Zuführungen, die nach der im § 2 Abs. 1 genannten Verordnung auf die VVB y übergehen, gemäß Anlage 2 in dreifacher Ausfertigung / aufgestellt und bis zum 20. Oktober 1963 entsprechend dem angegebenen Verteiler übergeben wird.

(2) Die finanziellen Überhänge aus dem Jahre 1962, die 1963 abgerechnet und gezahlt wurden, sind in diese Abrechnung nicht aufzunehmen.

(3) Die Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsabgabe, die Produktionsabgabe für hochmodische und Exquisiterzeugnisse und die Verbrauchsabgaben sind in Höhe aller seit dem 1. Januar 1963 abgeführten Beträge in die Abrechnung einzubeziehen.

#### § 5

(1) Die in der Zeit vom 1. Januar bis 27. September 1963 geleisteten Haushaltsabführungen der VEB bzw. Haushaltszuführungen an die VEB sind bankmäßig nicht zu verrechnen. Die sich aus der Abrechnung gemäß Anlage 2 ergebenden Haushaltsbeziehungen der y VEB sind von den WB nur statistisch zu erfassen.

Ausgenommen davon sind die Rückstände bzw. Guthaben entsprechend Abschnitt III Buchst. B der Abrechnung, die als Forderungen bzw. Verbindlichkeiten in das Buchwerk der VVB zu übernehmen sind.

(2) Die ordnungsgemäße Erfassung bzw. Buchung gemäß Abs. 1 haben die Generaldirektoren der VVB bis zum 31. Oktober 1963 durch eine Erklärung gemäß Anlage 3 zu bestätigen.

(3) Die buchungs- und abrechnungsmäßige Behandlung der Überleitung der Haushaltsbeziehungen der VEB für die Zeit vom 1. Januar bis 27. September 1963 durch die Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise wird durch gesonderte Anweisung des Ministers der Finanzen geregelt.

### Ausgleich der Haushaltskonten, Sonderverwah- und Sonderkonten der VVB und ihrer Einrichtungen

#### § 6

(1) Die beim zuständigen kontoführenden Kreditinstitut geführten Haushaltseinnahme- und -ausgabenebenkonten der den VVB unterstehenden Einrichtungen sind am 28. September 1963 mit den Haushaltseinnahme- und -ausgabenebenkonten der VVB auszugleichen. Nach dem Ausgleich sind die Konten zu löschen.

(2) Die beim zuständigen kontoführenden Kreditinstitut geführten Haushaltseinnahme- und -ausgabenebenkonten der VVB sind per 30. September 1963 mit dem bei der Deutschen Notenbank in Berlin geführten zuständigen Einzelplaneinnahme- und -ausgabekonto des Volkswirtschaftsrates auszugleichen. Nach dem Ausgleich sind die Konten zu löschen.

(3) Die von den VVB beim zuständigen kontoführenden Kreditinstitut geführten Sonderverwahrkonten „Durchlaufende Posten“, „Prämienfonds“ und alle anderen von der VVB geführten Sonderverwah- und Sonderkonten mit Ausnahme der im Abs. 4 genannten Sonderverwahrkonten und der Sonderbankkonten „Erweiterung der Grundmittel“ und „Projektierung“ sind bis spätestens 25. Oktober 1963 aufzulösen und zu löschen. Die Bestände sind auf das Konto „Betriebsmittel der VVB“ zu überweisen.

(4) Die auf den von den VVB beim zuständigen kontoführenden Kreditinstitut geführten Sonderverwahrkonten „Sonderfonds“ befindlichen Mittel sind bis zur Höhe des durch den Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates bestätigten Verfügungsfonds des Generaldirektors der VVB für das IV. Quartal 1963 auf das Konto „Betriebsmittel der VVB“ zu überweisen. Ein auf dem Sonderverwahrkonto „Sonderfonds“ verbleibender Restbetrag bleibt bis zum Erlaß weiterer Weisungen des Volkswirtschaftsrates gesperrt.

#### § 7

(1) Mit der bisher eingenommenen VVB-Umlage ist per 30. September 1963 wie folgt zu verfahren:

a) soweit sich aus der Haushaltsabrechnung der VVB per 30. September 1963 im Kapitel 860 — Verwaltung der VVB — höhere Einnahmen als Ausgaben ergeben, ist der Saldo vom Volkswirtschaftsrat auf das Konto „Betriebsmittel der VVB“ zu überweisen,